

§ 134a

(aufgehoben)

Anm.: § 134a ist durch KRG Nr. 11 aufgehoben worden.

Verletzung inländischer Hoheitszeichen

§ 135

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität *des Reichs* oder eines *Bundesfürsten* oder ein Hoheitszeichen eines *Bundesstaats* böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Siegelbruch

§ 136

Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem *Beamten* angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschuß aufhebt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Anm.: Vgl. Vorbem. zu § 331. v

Verstrickungsbruch

§ 137

Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder *Beamten* gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich beiseite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder teilweise